

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „KRONE.TV“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „KRONE.TV“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 21.02.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Zeitschrift „KRONE.TV“ wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Der Ural 375**“, erschienen am 04.11.2022 in der Zeitschrift „KRONE.TV“, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).**

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag befasst sich der Autor mit der Klima-Protestbewegung – seiner Meinung nach sei es *„durchaus legitim, dass einem im Stau, verursacht durch jene Kakerlaken, die Sicherung schmort, und man den Verursachern einfach lustvoll in die Fresse hämmert.“* Aber sofern man sie eigenmächtig diszipliniere, würde die Exekutive *„zum Schutze des Abschaums“* aktiv. Anschließend nennt der Autor eine Lösung, diese bringe eine sowjetische Erfindung: *„Ein Fräs-Koloss, der mühelos, sanft und rückstandsfrei 60 Idioten pro Minute von der Straße lösen könnte. Der URAL 375. Das effektivste Mittel gegen hartnäckigen Müll auf unseren Straßen, ohne sich selbst die Hände zu beschmutzen.“*

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte den Beitrag als medienethisch unzulässig, u.a. weil darin explizite Gewaltaufrufe enthalten seien.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Kommentar handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren die Meinungsfreiheit grundsätzlich großzügig auszulegen ist (siehe u.a. die Fälle 2015/023, 2016/004 und 2018/203). Pauschalverunglimpfungen oder Eingriffe in die Menschenwürde können jedoch auch in einem Kommentar nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden (vgl. dazu z.B. die Entscheidungen 2014/42 und 2019/043)

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Senate sind abwertende Tiermetaphern für Personengruppen in der Berichterstattung grundsätzlich abzulehnen (vgl. zuletzt den Hinweis 2022/318). Dieser Grundsatz gilt insbesondere für jene Tiermetaphern, die zwangsläufig von Vernichtungsfantasien begleitet sind: Tiermetaphern wie „Wanzen“, „Ungeziefer“ oder „Ratten“ wurden v.a. von den Nationalsozialisten bewusst eingesetzt, um Minderheiten, politische Gegner und Straftäter zu entmenschlichen. Die Verwendung derartiger Tiermetaphern ist somit auch in einem Kommentar medienethisch unzulässig (siehe in dem Zusammenhang speziell die Entscheidungen 2018/192 und 2019/001).

Nach Auffassung des Senats fällt auch die im vorliegenden Kommentar verwendete Tiermetapher („Kakerlaken“) zwangsläufig in diese Kategorie; „Kakerlaken“ dürfen ausgerottet werden (vgl. hierzu auch den Hinweis 2015/218 und 2015/S009 - II). Dieser menschenunwürdige Begriff verunglimpft die Gruppe der Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten als solche; dasselbe gilt für die im Beitrag getätigten Bezeichnungen „Abschaum“ und (zumindest implizit) „hartnäckiger Müll“ für diese Personengruppe. Folglich enthält der Kommentar eine Reihe von menschenunwürdigen Diskriminierungen für Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten. Die Menschenwürde betrifft nicht nur den Kern des Persönlichkeitsschutzes von Einzelpersonen (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex), sondern auch den Kern des Schutzes vor Pauschalverunglimpfungen von Personengruppen. Im vorliegenden Fall ist von einer Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen auszugehen (siehe Punkt 7.2 des Ehrenkodex).

Erschwerend kommt hinzu, dass im Kommentar auch körperliche Gewalt gegen die Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten vom Autor zumindest gutgeheißen wird – nämlich dadurch, dass es durchaus legitim sei, wenn man den Verursachern eines Verkehrsstaus *„einfach lustvoll in die Fresse hämmert“* und dass das *„effektivste Mittel“* gegen auf der Straße klebende Demonstrantinnen und Demonstranten der sowjetische Lastkraftwagen „Ural-375“ sei. Nach der Entscheidungspraxis des

Presserats ist von einem schwerwiegenden Ethikverstoß auszugehen, wenn in einem Artikel unmittelbar oder mittelbar zu Gewalt gegen Personen aufgefordert wird (siehe z.B. die Entscheidungen 2012/S007-II, 2013/069 und 2014/205).

In Anbetracht all dieser Umstände hält es der Senat für angemessen, im vorliegenden Fall einen **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung)**. Außerdem wird der Medieninhaberin empfohlen, die Beiträge des Autors vor deren Veröffentlichung in Zukunft besonders sorgfältig zu prüfen.

Der **Verstoß gegen den Ehrenkodex** wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co KG**“ als zuständige Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
21.02.2023